

## **S A T Z U N G**

### **über die Stiftung eines Wappentellers und eines Ehrenringes der Stadt Peine**

**in der Fassung vom 13. Februar 1970**

#### **§ 1**

- (1) In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Peine auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet und auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung erworben haben, stiftet der Rat

den Wappenteller der Stadt Peine

und

den Ehrenring der Stadt Peine.

- (2) Die Beschaffenheit des Wappentellers und des Ehrenringes ergibt sich aus den als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Entwurfszeichnungen.

#### **§ 2**

- (1) Der Wappenteller kann für besondere Verdienste verliehen werden.
- (2) Er wird dem Auszuzeichnenden vom Bürgermeister in würdiger Form zugleich mit einem Handschreiben überreicht, das die Verleihung und die Verdienste ausdrücklich mitteilt.

#### **§ 3**

- (1) Der Ehrenring kann für hervorragende Verdienste verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring wird an höchstens 12 lebende Träger verliehen.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu würdigen.

- (4) Der Ehrenring und die Urkunde werden vom Bürgermeister in feierlicher Form in Anwesenheit des Rates verliehen.
- (5) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung erfolgen.

**§ 4**

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.
- (2) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Recht zum Tragen des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Ehrenring ist alsdann der Stadt zurückzugeben.

**§ 5**

- (1) Über die Verleihung des Wappentellers entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt.
- (2) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt Peine. Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates.

**§ 6**

[\(siehe Chronologie\)](#)